

---

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

## für die Erweiterung des Sportplatzes in Klein Förste (Gem. Harsum, Landkreis Hildesheim)

---

### Auftraggeber:

---

**Gemeinde Harsum**  
Oststr. 27  
31177 Hildesheim



### Bearbeitung: Projekt Nr. 3050

---

Dipl. Geogr. Michael Bartsch  
Dipl.-Ing. Landespflege Thorsten Rahn

GEUM.tec GmbH  
Sure Wisch 10  
30625 Hannover  
Tel.: 0511 / 80 40 00  
Fax: 0322 - 2911 3712



E-Mail: [michael.bartsch@geum.de](mailto:michael.bartsch@geum.de)

September 2019

## Inhalt

1	Einleitung .....	3
1.1	Anlass, Gegenstand und Aufgabenstellung .....	3
1.2	Charakteristik der Zielarten unter naturschutzrechtlichen Aspekten.....	4
1.2.1	Feldhamster .....	5
1.2.2	Feldlerche.....	5
2	Darstellung des Untersuchungsgebietes .....	6
2.1	Beschreibung des Untersuchungsgebietes aus geologischer und bodenkundlicher Sicht hinsichtlich des Feldhamsters.....	6
2.2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes aus struktureller Sicht hinsichtlich des Feldhamsters und der Feldlerche .....	7
2.2.1	Feldhamster .....	7
2.2.2	Feldlerche.....	8
3	Untersuchungsmethodik.....	9
3.1	Feldhamster .....	9
3.2	Feldlerche .....	9
4	Ergebnisse .....	10
4.1	Feldhamster .....	10
4.2	Feldlerche .....	11
5	Wertung, Diskussion und Empfehlung.....	12
5.1	Feldhamster .....	12
5.2	Feldlerche .....	12
6	Literatur.....	15

## Anlagen

Anlage 1: Fotodokumentation

Anlage 2: Übersichtskarte

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass, Gegenstand und Aufgabenstellung

Am südlichen Ortsrand der Ortschaft Klein Förste (Gemeinde Harsum) liegt der lokale Sportplatz der Gemeinde. Dieser wird von der 'Sport- und Spielvereinigung Förste e.V.' (SSV Förste e. V.) betrieben und verwaltet. Der Verein plant, im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde, den Sportplatz nach Westen zu erweitern.

Für das Vorhaben ist naturschutzrechtlich und -fachlich nach § 44 BNatSchG eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

Das Ingenieurbüro 'GEUM.tec GmbH' wurde von der Gemeinde Harsum beauftragt, für das Vorhaben die Unterlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden Arten unterzogen, die durch ein Eingriffsvorhaben tatsächlich betroffen sein könnten. Diese planungsrelevanten Arten (hier 'Zielarten' genannt) wurden durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim (LKHl) vorgegeben. Bei der vorliegenden saP sind es die Zielarten 'Feldhamster' (*Cricetus cricetus*) und 'Feldlerche' (*Alauda arvensis*).

Die Prüfung beinhaltet die Bestandserfassung im Gelände nach den jeweils einschlägigen Standardmethoden. Die Beurteilung potenzieller Nachteile oder Gefährdung für die Zielarten durch das Vorhaben erfolgt im Hinblick auf mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen für die Lokalpopulationen. Abschließend werden Empfehlungen für ggf. erforderliche Kompensationsmöglichkeiten bzw. zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

## 1.2 Charakteristik der Zielarten unter naturschutzrechtlichen Aspekten

Der Feldhamster und die Feldlerche sind über die regionale und nationale Ebene hinaus europarechtlich geschützt:

Die Europäische Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) bildet die Rechtsgrundlage für den EU-weiten Schutz der in entsprechenden Anhängen gelisteten wildlebenden Arten, deren Lebensräume sowie ihrer europaweiten Vernetzung.

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) bildet die Rechtsgrundlage für den EU-weiten Schutz aller einheimischen, wildlebenden Vogelarten. Dies gilt auch für die Vermehrungs-, Mauser-, Rast- und Überwinterungsgebiete der nicht explizit in Anhang I der Richtlinie genannten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten, d. h. Nester und Eier dürfen nicht zerstört, beschädigt oder entfernt werden. Auch die Vögel selbst dürfen, besonders während ihrer Brut- und Aufzuchtzeit, weder gestört noch beunruhigt werden.

In den Richtlinien sind zum Erhalt der Arten und ihrer Lebensräume jeweils Ziele und Verbotstatbestände formuliert (Artikel 5 der VS-RL und Artikel 12 der FFH-RL), deren Umsetzung und Rechtsanwendung auf nationaler Ebene im § 44 BNatSchG (Tötungs- und Störungsverbot) und im § 19 BNatSchG (Umweltschadensgesetz) Eingang finden:

- § 44 Abs. 1 Nr. 1: Tötungs- und Verletzungsverbot,
- § 44 Abs. 1 Nr. 2: Störungsverbot (= erhebliche Störungen; durch die sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert; bezieht sich auf entsprechende Aufenthaltsgebiete mit zeitlich unterschiedlicher Raumnutzung: Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- u. Wanderzeiten bzw. -gebiet, nicht auf bestimmte Orte),
- § 44 Abs. 1 Nr. 3: Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten;
- § 19: Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.

Die im Allgemeinen gegenwärtig in ihren Beständen rückläufigen und daher gefährdeten beiden Arten 'Feldhamster' und 'Feldlerche' sind als Habitat-Spezialisten im Besonderen auf ihre eng umgrenzten speziellen Lebensräume angewiesen. Daher reagieren sie im Vergleich zu ubiquitären Arten besonders empfindlich auf Veränderung oder Beeinträchtigung ihrer Lebensräume und weisen insofern eine besondere Planungsrelevanz für die artenschutzrechtliche Prüfung auf.

Das Eintreten bestimmter Verbotstatbestände kann durch artspezifische Schutzmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden/verhindert werden.

### **1.2.1 Feldhamster**

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) gehört zu den besonderen Charakterarten der offenen Kulturlandschaft, insbesondere der Agrarlandschaften in den mitteleuropäischen Lössgebieten. Aber die Bestände des Feldhamsters befinden sich in einem ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand bei anhaltend starker Gefährdung und schlechten Zukunftsaussichten. Er steht inzwischen in der Roten Liste Deutschlands als "vom Aussterben oder Erlöschen bedroht" (Kategorie 1, NLWKN 2015), in der Roten Liste Niedersachsens als „stark gefährdet“ (Kategorie 2, NLWKN 2015). Aufgrund des Verbreitungsschwerpunktes des Feldhamsters in den Lössgürteln der Hildesheimer und Braunschweiger Börden besitzt Niedersachsen eine Verantwortung von höchster Priorität für den Erhalt und die Entwicklung dieser Art in Deutschland und in ganz Westeuropa.

Des Weiteren ist der Feldhamster als streng geschützte Tierart sowohl in der Bundesartenschutzverordnung gelistet als auch international über die FFH-Richtlinie Anhang IV (als streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse) und die Berner Konvention Anhang II (als streng geschützte Art) unter Schutz gestellt.

Daher ist bei Eingriffsvorhaben auf Flächen im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters sein potenzielles Vorkommen im Hinblick auf die Vermeidung möglicher Beeinträchtigung oder Gefährdung und ggf. Planung von Kompensationsmaßnahmen hin zu untersuchen.

### **1.2.2 Feldlerche**

Die Feldlerche gehört abgesehen von den Bestandsrückgängen zu den häufigsten Brutvögeln der offenen Kulturlandschaft. Offenes, trockenes bis wechselfeuchtes Gelände mit karger bis niedrigwüchsiger, abwechslungsreicher Gras- und Krautschicht und weitgehend freiem Horizont, aber mit kleinräumigen Strukturen, ist für die Feldlerche als Lebensraum erforderlich. Äcker und Grünländer sind daher ihr Ersatzlebensraum in unserer agrarbestimmten Landschaft geworden.

Sie ist zwar noch ein nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel, jedoch mit aktuell starker Abnahme im Bestand und langfristig eindeutig abnehmender Tendenz in den Siedlungsdichten. Diese Tendenz spiegelt sich in ihrem Gefährdungsstatus wider: in der Roten Liste Deutschlands sowie regional in der Niedersachsens wird sie inzwischen als "gefährdet" (Kategorie 3, NLWKN 2015) geführt. In der Bundesartenschutzverordnung ist sie als besonders geschützte Tierart gelistet.

## 2 Darstellung des Untersuchungsgebietes

Im Untersuchungsgebiet wurden die betroffenen Flächen zunächst auf ihre geologisch-bodenkundliche bzw. strukturelle Eignung als Lebensraum für den Feldhamster und die Feldlerche geprüft.

### 2.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes aus geologischer und bodenkundlicher Sicht hinsichtlich des Feldhamsters

Nahezu der gesamte Landkreis Hildesheim gilt, mit Bezug auf die ackerbaulichen Nutzflächen, als sogenanntes "Hamsterland". Dies begründet sich maßgeblich durch die aus teils mächtigen Lössablagerungen hervorgegangenen Böden: Ein tiefgründiger, nicht zu feuchter, optimaler Weise 1,5 m - 2 m mächtiger lehmiger Sand- bis Lehm-/Lössboden muss das Graben bis in 1 m Tiefe ermöglichen, und das Grundwasser darf auch bei Regen nicht höher als auf 1,2 m unter der Bodenoberfläche ansteigen. Insbesondere der geologische Untergrund ist ausschlaggebend für eine langfristige Feldhamsterbesiedlung.

Nach der Ernte wandern die Tiere oft auf Brachen, Ruderalflächen, Wegränder, Saumstrukturen und Böschungen ab. Stellenweise können an Getreidefeldern gelegene Gärten je nach Futterangebot ebenfalls besiedelt werden.

Gemäß der landkreisweiten Übersichtskarte zur 'Potenzialanalyse Feldhamster im Landkreis Hildesheim – **Habitat eignung**' (vgl. LKHI 2008) befindet sich der Bereich östlich und südlich des Sportplatzes in einem solchen Potenzialgebiet.

Das Untersuchungsgebiet (UG) besteht nach LBEG (2019) Schwarzerde-Parabraunerden (Ton-Lehm-Böden), zum Teil über glazifluviatilen Sanden oder Mittelterrassenkiesen. Letztere befinden sich im UG im Osten, Süden und Westen in tiefer gelegenen Verebnungen und Senkenbereichen, wo die Sand-Ton-Lehm-Böden zudem zeitweise unter Stauwassereinflüssen stehen. Der höhere Einfluss des Wassers hat dort zur Entwicklung einer mittleren Pseudogley-Tschemosem (Schwarzerde)-Parabraunerde geführt.

In allen Bereichen herrscht nach LBEG (2019) ein gelockerter Oberboden im Pflughorizont vor. Insgesamt handelt es sich danach um tiefgründige Böden mit einer sehr hohen effektiven Durchwurzelungstiefe<sup>1</sup> von  $\geq 110$  cm. Diese Eigenschaft ist eine wesentliche Voraussetzung für den Feldhamster, der tiefgründige Böden benötigt.

Ältere Bohrprofile aus den 50er bzw. 60er Jahren (Bohrdatenbank LBEG) zeigen für den östlichen und südlichen Bereich im UG vorwiegend wechsellagig Schichten aus Schluff und Mittelsand bzw. Kies an.

---

<sup>1</sup> Durchwurzelungstiefe als Maß für die 'Gründigkeit' eines Bodens (potentieller Wurzeltiefgang).

Der Boden im gesamten UG wird nach der Bodenkarte von Niedersachsen (Maßstab 1:50 000) als 'stark frisch/mittel frisch'<sup>2</sup> beschrieben (entsprechend Frühjahr/Sommer).

### **Grundwasserstufe**

Die Grundwasserstufe (GWS) der Böden beschreibt den Grad des Einflusses von oberflächennahem Grundwasser auf die Entwicklung des Bodens. Für das UG ist nach LBEG (2019) die höchste GWS 7 = grundwasserfern (mittlerer Grundwasserhochstand und mittlerer Grundwassertiefstand > 20 dm) angegeben. Die Lage der Grundwasseroberfläche ist für den westlichen Teil des UGs mit > 65 m bis 70 m bei einer Geländehöhe von etwa 75 m bis 80 m angegeben. Im Osten steht nach LBEG (2019) Festgestein an).

## **2.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes aus struktureller Sicht hinsichtlich des Feldhamsters und der Feldlerche**

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Untersuchungsraum (Geltungsbereich + 500 m-Radius für den Feldhamster, + 200 m für die Feldlerche) werden von unterschiedlichen Bewirtschaftern bearbeitet. Dies ist für die beiden Arten günstig, da es unterschiedliche Erntetermine, Bodenbearbeitungen und Fruchtarten zur Folge hat.

### **2.2.1 Feldhamster**

Im Hinblick auf für den Feldhamster geeignete Strukturen (neben den bodenphysikalisch-abiotischen Voraussetzungen) sind primär folgende Parameter einzubeziehen:

#### **Nutzung und Feldfrucht-Inventar**

Feldhamster sind vorwiegend Pflanzenfresser. Ihre bevorzugte Nahrung sind Pflanzensamen wie Wintergetreide (v. a. Weizen, bedingt auch Gerste), aber auch Sommergetreide, Körnerleguminosen, Ackerbohnen, Wurzelknollen wie auch Ackerwildkräuter, Klee und Luzerne.

Im UG (nur die für die Untersuchung erforderlichen Flächen: 97 ha) war das Ackerland zum Kartierzeitpunkt vorwiegend mit Winterweizen (46%) bestockt, neben Zuckerrüben (25%), Wintergerste (11%), Raps (5%), Mais (1,5%) und Brachacker (3,8%) (davon: Schwarzbrache 56%, Zwischenfeldfrucht 'Phacelia 41%, wiesenartige Ackerbrache (Grünstreifen) 3%).

Des Weiteren wird das UG durch diverse Kleinstrukturen gegliedert: befestigte Wege (geschottert, z. T. mit Scherrasen): 2,6%, asphaltierte Strasse: 1,6%, Kleingartenanlage mit vegetationsarmem Graben: 1,2%, Sportplatz mit Vereinsheim: 1,1%, Scherrasen (überwiegend artenarm, z. T. ruderalisiert): 0,5%, naturnahe Feldgehölze: 0,4% und lineare Heckenstrukturen: 0,2%.

---

<sup>2</sup> nach LBEG (2019): für Acker und Grünland geeignet, für intensive Ackernutzung im Frühjahr gelegentlich zu feucht.

## **Feldgröße**

Feldhamster benötigen gemäß ihren Lebensraumsansprüchen eine bestimmte Ausdehnung ihrer Territorien: Das Territorium der Männchen von 1 - 1,5 ha überlappt sich meist mit mehreren weiblichen Territorien von 0,5 ha. Zur Nahrungsaufnahme legen sie bis zu mehrere hundert Meter zurück. Ihr Aktivitätsradius beläuft sich dementsprechend auf 1 - 2 ha bei Männchen und auf bis zu 0,4 ha bei den Weibchen.

Für den Feldhamster geeignete Feldflächengrößen im Untersuchungsgebiet schwanken von 11 bis 26 ha.

## **Randstrukturen**

Die Randstrukturen können einen positiven Einfluss auf das Überleben der Feldhamster haben, vorausgesetzt, sie sind krautreich bzw. weisen ein entsprechendes Futterangebot auf und haben eine Mindestgröße. Entsprechende Randstrukturen sind u. a. eine Grundlage für den Erhalt von Feldhamsterpopulationen. Im UG gibt es insgesamt nur wenige solcher geeigneten Randstrukturen:

- schmale Wegränder/-säume,
- Brachen,
- eine lineare Kleingartenanlage.

Krautreiche Feldraine kommen im UG nicht vor. Mögliche Ausweichflächen für die Feldhamster sind daher nur die Kleingärten oder Zwischenfrucht-Flächen (im August 2019 nur eine in der Mitte des UGs).

## **Umfeld**

Hierbei sind Strukturen zu betrachten, die gegenwärtig für die Lebensbedingungen des Feldhamsters beeinträchtigend wirken können.

Hier kämen vor allem durch Bebauung oder infrastrukturelle Einrichtungen versiegelte Flächen in Betracht. Außer Feldwegen kommen derartige potenziell beeinträchtigende Elemente im UG nicht vor.

### **2.2.2 Feldlerche**

Gemäß den Habitatansprüchen der Feldlerche (siehe Kap. 1.2) weist das Untersuchungsgebiet für ihre Ansprüche zum Teil gute Voraussetzungen auf: Schläge mit karger bis niedrigwüchsiger, abwechslungsreicher Gras- und Krautschicht und weitgehend freiem Horizont stellen vor allem die Rübenfelder dar, in der die Feldlerche bevorzugt brütet. Kleinräumige Strukturen sind für die Ansprüche der Feldlerche mit den das Gelände gliedernden Heckenstrukturen, Feldgehölzen und der Kleingartenanlage ausreichend vorhanden.

### **3 Untersuchungsmethodik**

#### **3.1 Feldhamster**

Arten weisen artspezifische Vernetzungsdistanzen auf. Mit Blick auf potenzielle Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Planung von Ersatzlebensräumen für Feldhamster sind die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu betrachten, die in einem räumlichen Zusammenhang in einem Radius von 500 m stehen (vgl. NLWKN 2016).

In diesem Umkreis wurde das vorliegende Untersuchungsgebiet im Hinblick auf den Feldhamster abgegrenzt und alle noch nicht umgebrochenen Getreidefelder streifenweise im Abstand von 4 bis 5 m begangen und nach Feldhamsterbauten abgesucht. Die Spätsommerkartierung erfolgte zunächst auf den mit Gerste bestockten und von den Getreidefeldern zuerst beernteten Schlägen sowie die Brachflächen am 03. Juli sowie nach der Weizenernte am 08. und 10. August. 2019.

Eine sonst bei Feldhamstern übliche erste Frühjahrskartierung (i. d. R. ab März) ist 2019 aufgrund des Beauftragungszeitpunktes nicht erfolgt. Im Rahmen der gleichzeitig beauftragten Feldlerchenkartierung wurde aber bei diesen Begehungen die Schwarzbrache-Fläche im Geltungsbereich der geplanten Sportplatzenerweiterung auf potenzielle Feldhamsterspuren jeweils mitkontrolliert.

Es wurde frühestmöglich Kontakt mit den betreffenden Bewirtschaftern der Flächen aufgenommen. Allerdings waren an den Kartier-Terminen einige Stoppelfelder schon umgebrochen. Von den Getreideäckern (inkl. Brachflächen plus Scherrasen = 59 ha) wurden rund 56% begangen. Mit Zuckerrüben, Mais und Raps bestockte Ackerschläge sowie die Kleingärten wurden nicht begangen.

Unterstützend für eine Potenzialabschätzung über das Vorkommen von Feldhamstern im UG wurden die Geologische Karte sowie die Bodenübersichtskarte von Niedersachsen (Maßstab 1:50.000) für die entsprechende Auswertung herangezogen.

#### **3.2 Feldlerche**

Hinsichtlich der Feldlerche wurde ein Areal im 200 m-Radius um den Geltungsbereich untersucht, um ein vollständigeres Bild der lokalen Feldlerchenpopulation zu erhalten und mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand des Gesamtbildes ermitteln zu können.

Die Revierkartierung erfolgte flächendeckend von Anfang Mai bis Anfang Juli mit insgesamt 4 Begehungen (03.05., 22.05., 19./21.06., 03.07.) zzgl. einer Kontrollbegehung in der ersten August-Dekade (10.08.) in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al.). Die erfassten jeweiligen Feldlerchen-Vorkommen wurden anhand Revier- und/oder Brut-anzeigendem Verhalten ausgewertet und abschließend entsprechende Papierreviere gebildet (siehe Anlage 1 - Übersichtskarte).

## **4 Ergebnisse**

### **4.1 Feldhamster**

Bei den Kartierungen konnten keine eindeutigen Baue des Feldhamsters gefunden werden.

Auf einem der mit Weizen bestockten Äcker, im Südosten des UGs, konnten drei Löcher erfasst werden, die möglicherweise auf vom Feldhamster angefangene Grabungen hindeuten könnten (vgl. Fotos 2 bis 5), die aber nicht zweifelsfrei dem Feldhamster zugeschrieben werden können. Die drei Löcher hatten einen Durchmesser von über 10 cm, waren aber jeweils nur rund 10 cm tief. Bei einem waren typische Mausspuren in Form zerfaserter (zerschlitzter) Haldblätter vor dem Loch zu sehen. Feldhamsterlöcher können auch von Mäusen nachgenutzt werden.

Ein weiteres nicht eindeutiges Loch konnte auf einem anderen Weizen-Acker westlich des Geltungsbereichs, westlich nahe der Grenze zur Kleingartenanlage kartiert werden (vgl. Foto 1). Dieses schräg in die Erde führende Loch wies einen Durchmesser von 8 cm auf, reichte aber nur 40 cm in die Tiefe. Für einen Feldhamster ist auch der Erdauswurf in mehrere Richtungen eher untypisch. Da auf diesem Acker auch Totfunde von Ratten vorlagen, ist es möglich, dass dieses Loch auch von einer Ratte stammen könnte. Angrenzende Anwohner bestätigten das Vorkommen von Ratten auf diesem Acker.

Da im Umfeld keine weiteren ähnlichen Löcher ausfindig gemacht werden konnten (wie sonst in der Regel typisch als weiteres Indiz für ein Feldhamstervorkommen), sind diese Löcher als 'sehr unsicher' zu bewerten.

In der folgenden Fotodokumentation sind diese und weitere Löcher zum Vergleich abgebildet und in der beiliegenden Übersichtskarte (siehe Anlage 1) dargestellt.

Nach Informationen des Landkreises Hildesheim (2019) gab es im Südosten und Süden auf der Grenze des UG 2010 drei Bauten (damals Weizenfeld, 2019 Zuckerrüben) und 2015 einen Winterbau (damals Getreidefeld wie 2019).

Ein Feldhamster-Vorkommen kann für den Planungsraum grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Geeignete Habitate für diese Art sind vorhanden.

Lokal, im östlichen und südlichen Bereich, gibt es zwar partiell aufgrund des höheren Sandanteils im Boden (das bedeutet eine potenziell mindere Grabbarkeit) und der Gefahr von Stauwasser mögliche Einschränkungen in der Habitateignung, aber die geologisch-edaphischen Gegebenheiten sind grundsätzlich als günstig zu beurteilen.

Die unterschiedlichen landwirtschaftlichen Nutzungsstrukturen mit verschiedenen Bewirtschaftern sind eine gute strukturelle Voraussetzung. Dabei ist vor allem die Dominanz der mit Getreide bestellten Flächen (darunter vor allem Weizen) förderlich für den Feldhamster.

Diese Strukturen könnten noch durch die Anlage von krautreichen Saumstreifen und/oder Brachflächen relativ einfach verbessert werden.

Da Feldhamster insbesondere nach Stoppelumbruch gewöhnlich auch in benachbarte Randstrukturen abwandern, sind die Nutzgärten und Brachflächen bei geeigneter Bewirtschaftung wertvoll.

## **4.2 Feldlerche**

Trotz der Vorbelastung durch die intensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen nutzt die Feldlerche als typ. Bewohner der offenen Feldflur die Flächen im UG als Fortpflanzungshabitat. Im Bereich des 200 m-Radius um den Geltungsbereich konnten nach den Kartierungen drei Reviere (Nr. 1, 3, 4) sowie ein nicht eindeutiges Revier (Nr. 2) ermittelt werden, wobei die drei eindeutigen über den 200 m-Radius-Bereich hinausgingen.

Außerhalb des 200 m-Radius-Bereichs gibt es weitere Feldlerchenreviere.

Das nicht eindeutige Revier befand sich im Weizen-Acker südlich angrenzend zur geplanten Erweiterungsfläche des Sportplatzes.

Revier-anzeigende Tiere konnten nur im Mai beobachtet werden. Im Juni konnte eine erfolgreiche Turmfalkenbrut mit drei Jungtieren gesichtet werden. Die Turmfalken benutzten die um den Sportplatz befindlichen Flutlichtanlagen als Ansitzwarten.

Der Acker mit dem unsicheren Revierpaar lag somit in direkter Sichtachse der Turmfalken. Es wäre möglich, dass dieses Revierpaar den Brutstandort aufgrund der andauernden Präsenz der Turmfalken aufgegeben hat.

Wie auch beim Feldhamster bieten die unterschiedlichen landwirtschaftlichen Nutzungsstrukturen mit verschiedenen Bewirtschaftern eine gute strukturelle Voraussetzung für die Habitateignung für die Feldlerche im UG. Die Schläge mit Rüben-Besatz wurden dabei hinsichtlich des Habitat-Anspruchs der Feldlerche aufgrund der guten Ausgewogenheit zwischen kurzer Vegetation für einen guten Überblick und gleichzeitiger Deckungsmöglichkeit bevorzugt als Bruthabitat angenommen bzw. ausgewählt.

Die Getreidefelder mit Mais, oder das teilweise noch häufiger angebaute Wintergetreide, können dagegen "Lerchenfallen" darstellen: karge, offene Flächen mit noch kleinen Pflanzen im Frühjahr laden zum Brüten ein. Im Laufe der Vegetationsentwicklung, insbesondere mit der meist üblichen wachstumsfördernden Düngung, schießen die Pflanzen schnell und dicht nach oben und versperren den Vögeln die erforderliche Sicht oder gar den Weg.

So wie beim Feldhamster könnten diese Strukturen auch für die Feldlerche noch durch die Anlage von krautreichen Saumstreifen und/oder Brachflächen relativ einfach verbessert werden

## **5 Wertung, Diskussion und Empfehlung**

### **5.1 Feldhamster**

Um potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen im Falle des Vorkommens des Feldhamsters auszuschließen bzw. zu vermeiden, müssen bei Bauvorhaben entsprechende Vorkehrungen bereits vor der Bauausführung getroffen werden. Bei Bauvorhaben muss noch einmal unmittelbar, d. h. wenige Tage vor Beginn von Erdarbeiten das Baufeld lückenlos auf das Vorhandensein von Feldhamsterbauten kontrolliert werden (vgl. NLWKN 2016).

Eine sonst übliche Frühjahrskartierung ist bei diesem Vorhaben wg. Des Zeitpunkts der Auftragsvergabe nicht erfolgt. Nach Informationen des der UNB des Landkreises Hildesheim gab es in den Vorjahren direkt nördlich von Klein Förste gesicherte Vorkommen von Feldhamstern.

Feldhamsterbaue konnten nicht mit Sicherheit bestimmt werden, aber ein Vorkommen ist nicht gänzlich auszuschließen. Um die Kontinuität des Potenzials der ökologischen Funktionalität des UGs zu sichern, können CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.

### **5.2 Feldlerche**

Die Feldlerche ist durch das Vorhaben, der Erweiterung des Sportplatzgeländes, nicht durch direkten Lebensraumverlust aufgrund von Bebauung oder Versiegelung betroffen. Sie meidet aber natürlicherweise die Nähe von Vertikalstrukturen wie Einzelbäume, Gebüsche, Baumreihen, Feldgehölze, geschlossene Gehölzkulissen (Wald) oder Hochspannungsfreileitungen, Siedlungsränder, einzelne (hohe) Gebäude bis zu einer gewissen Entfernung. Abstände von 60 bis 120 m zu solchen Objekten oder Strukturelementen sind typisch für die Feldlerche (vgl. NLWKN 2011\_1).

Im UG befindet sich von den vier Revieren im untersuchten 200 m-Radius um den Geltungsbereich ein Revier (Nr. 2) innerhalb eines gedachten 100 m-'Meide'<sup>3</sup>puffers im Abstand zum Geltungsbereich zwischen >60 und 100 m. Bei dem Revier Nr. 2 handelt es sich um das

---

<sup>3</sup> Meidung von Habitaten aufgrund Kulissenwirkung (Feinderkennung auf große Distanz nicht möglich), Barrierewirkung (ohne Verkehr)

unbeständige Revier, welches aufgrund der oben beschriebenen Vorbelastung (ansitzende Turmfalken) möglicherweise aufgegeben wurde.

Ein Revier (Nr. 4) befindet sich im äußeren Grenzbereich des gedachten 100 m-Puffers um den Geltungsbereich. In diesem Revier konnten auch Flugbewegungen und Standortwechsel bis etwa 90 m an den bestehenden Siedlungsrand beobachtet werden.

Bei den Revieren außerhalb des 200 m-Radius konnte beobachtet werden, dass sie sich zum Teil weniger als 60 m zu Feldgehölzen und Heckenstrukturen befanden.

Die üblichen Angaben zu Meide-Abständen wurden von den Feldlerchen unterschritten.

Eine erhebliche Störung der lokalen Feldlerchenpopulation läge vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert („Erheblichkeitsschwelle“). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn:

- die Überlebenschancen vermindert werden;
- der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden;
- die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert;
- die Störung eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz übersteigt oder dauerhaft ist .

Punktuellen Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art, z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit, fallen hingegen nicht unter den Verbotstatbestand.

Unter Beachtung und Anwendung von Bauzeitenregelungen als Vermeidungsmaßnahme sind **baubedingte Beeinträchtigungen** demnach nicht zu besorgen.

Hinsichtlich **anlage-, betriebsbedingter Beeinträchtigungen** (Störwirkung) ist folgendes zu beachten:

- dauerhafte Lebensraumverluste im Plangebiet (der Geltungsbereich) infolge Überbauung, Versiegelung, Einzäunung oder Zerschneidung der offenen Feldflur durch Barrierewirkung von Baukörpern ist bei diesem Vorhaben nicht zu besorgen, da nach vorliegenden Informationen für die Sportplatzenerweiterung keine neuen Bauten entstehen.
- von einer kumulierenden Kulissenwirkung mit erheblicher Auswirkung durch optische und akustische Reize aufgrund eines erweiterten Spielbetriebs auf dem entstandenen Erweiterungsgelände und durch abendliche Beleuchtung (Spielbetrieb mit Flutlicht) ist in Anbetracht der Vorbelastung nicht auszugehen. Als Vorbelastung sind hier der bereits vorhandene Sportplatz mit entsprechendem Spielbetrieb, der vorhandene Siedlungsrand und die Kleingartenanlage mit Gehölzen als vorhandene Vertikalstrukturen zu sehen, die die Feldlerche bei ihrer Wahl des Bruthabitats schon zum jetzigen Zeitpunkt eher meidet.

Nach den Ergebnissen der Untersuchung der Feldlerche zum Sportplatz-Erweiterungs-Vorhaben und den vorliegenden Gegebenheiten im UG ist nach Auffassung der Verfasser dieser Unterlagen nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Feldlerchenpopulation auszugehen.

Danach ist festzustellen, dass

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
- der Erhaltungszustand der lokalen Feldlerchen-Population nicht verschlechtert wird.

## 6 Literatur

- DRACHENFELS, O. V. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen – unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand Juli 2016. In: NLWKN (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetiere. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 13 (6): 221-226. Hannover.
- LANDKREIS HILDESHEIM (Hrsg.), ABIA – ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOP- UND ARTENSCHUTZ GBR (Bearb.) (2008): Potenzialanalyse Feldhamster im Landkreis Hildesheim – Habitateignung; Karte Nr. 4, Maßstab 1:50.000; 14.04.2008. Hildesheim.
- LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2019): NIBIS®Kartenserver (2019): Internetabruf vom August 2019: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?lang=de#>. Hannover.
- MEINIG, H., BOYE, P., HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands - Stand 2008; in: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere, Schriftenreihe für Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), S. 115 - 153, Bundesamt für Naturschutz. Bonn - Bad Godesberg.
- NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011\_1): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*); Stand November 2011. Hannover.
- NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011\_2): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldhamster (*Cricetus cricetus*); Stand November 2011. Hannover.
- NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung –, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze; aus: Inform.d. Naturschutz Nieders. H 3/08. Stand: 1. Nov. 2008, aktualisierte Fass. 01.01.2015. Hannover.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“; aus: Inform.d. Naturschutz Nieders. H 4/16. Hannover.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2019): Umwelt-Datenserver, Internetabruf vom August 2019, <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de>. Hannover.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELD, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands; im Auftrag des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. und der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten. Radolfzell.

## **Gesetze, Verordnungen und Richtlinien**

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

NAGBNatSchG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010, zuletzt geändert § 2 durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).

FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21. Mai 1992, ABl. Nr. L 206, S. 7.

## Anlage 1 – Fotodokumentation



**Foto 1:** Ø 8 cm, 40 cm tief; sehr unsicheres Feldhamsterloch; möglicherweise Bau einer Ratte.



**Foto 2:** Ø > 10 cm.



**Foto 3:** Ø > 10 cm.



**Foto 4:** Ø > 10 cm.

**Fotos 2 bis 5:** jeweils (Foto 2 und 3 = dasselbe Loch) ein möglicherweise angefangenes Feldhamsterloch.



**Foto 5:**  $\varnothing > 10$  cm.



**Foto 6:** Möglicherweise aufgegebenes Feldlerchen-Revier Nr. 2 vor dem Sportplatz – Blick nach Norden auf den Sportplatz und Klein Förste.



**Foto 7:** Schwarzbrache (Sportplatz-Erweiterungsfläche) – Blick nach Osten.

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

## für die Erweiterung des Sportplatzes in Klein Förste (Gem. Harsum, Landkreis Hildesheim)

Anlage 2

### Legende

Untersuchungsgebiet im 500 m-Radius zur Feldhamster-Erhebung

Geltungsbereich

200 m-Radius zur Feldlerchen-Erhebung

### Arten

unsichere Feldhamster-Löcher 2019

Feldlerchen-Reviere

### Biotop-/Nutzungstypen

Lehm-/Tonacker: Schwarzbrache

Lehm-/Tonacker

Wiesenartige Ackerbrache

Sonstiger Graben (vegetationsarm)

Laubwald

Feldgehölz

Strauchhecke (linear)

Scherrasen (+/- artenarm)

Sportplatz mit Vereinsheim

Kleingartenanlage (strukturreich)

Weg (geschottert, z.T. Scherrasen)

Strasse

Siedlungsbereich

Kartengrundlage: ALK 5000

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018

Maßstab 1:5.000

0 250 100 150 200 250 300 Meter

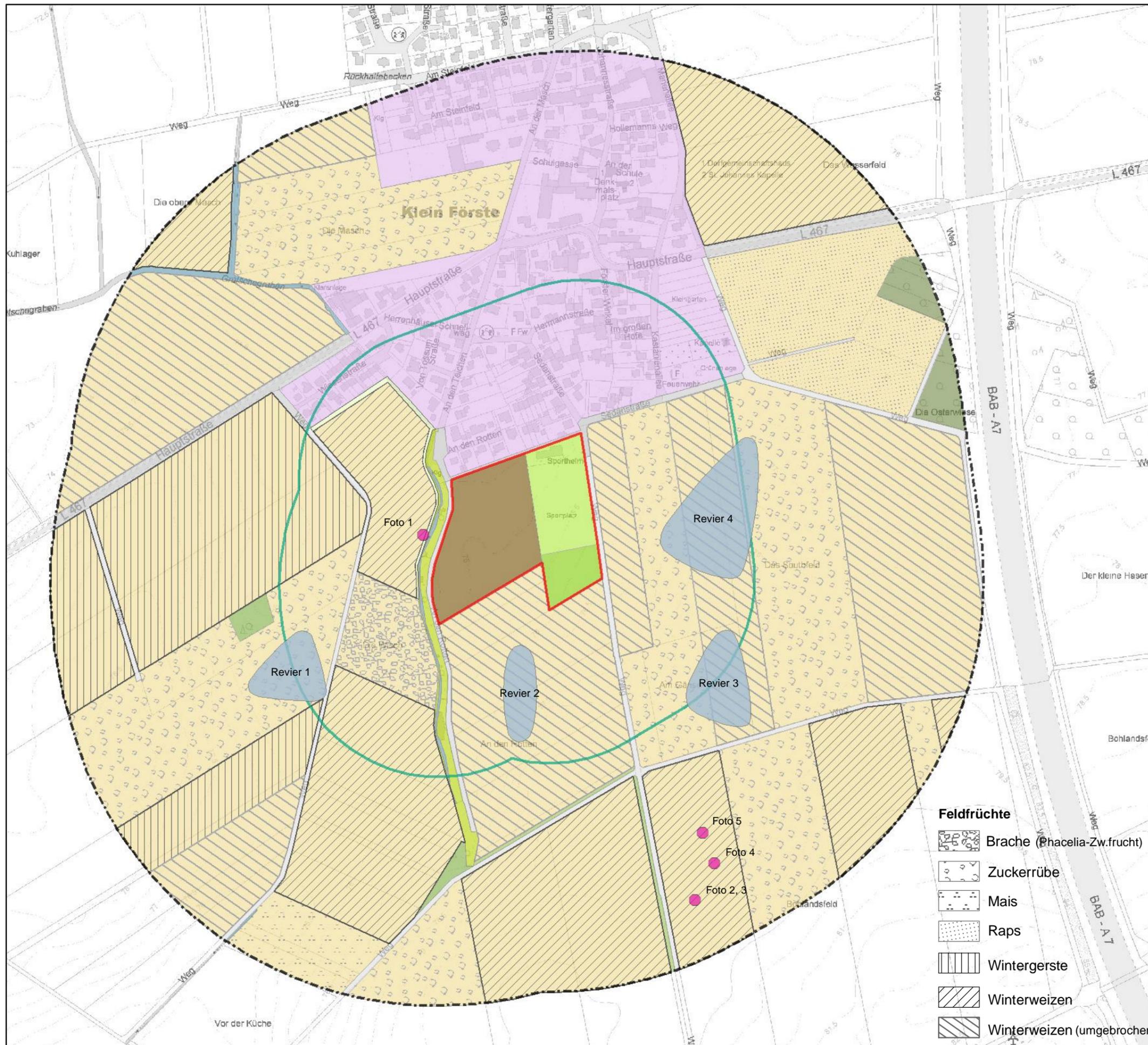
Auftraggeber:  
Gemeinde Harsum  
Oststraße 27  
31177 Harsum



GEUM.tec GmbH  
Sure Wisch 10  
30625 Hannover



Erstellt: TR, 09-2019



### Feldfrüchte

Brache (Phacelia-Zw.frucht)

Zuckerrübe

Mais

Raps

Wintergerste

Winterweizen

Winterweizen (umgebrochen)